

Wahlbekanntmachung

Am **12.11.2023** findet die **Stichwahl** zum Landrat
des Landkreises Dahme-Spreewald
statt.

1. Die Wahl dauert von **8 bis 18 Uhr**.
2. Die Stadt ist für die Wahl in folgende acht Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk	Wahllokal	Anschrift
001 Waldsiedlung I	Technologie- und Gründerzentrum <i>barrierefrei</i>	Freiheitstraße 124/126
002 Waldsiedlung II	Stadtbibliothek Wildau <i>barrierefrei</i>	Friedrich-Engels-Str. 78
003 Röthegrund I	Kita Am Hasenwäldchen Raum 1 Haupteingang 1. OG <i>Barrierefrei über Fahrstuhl</i>	Freiheitstraße 11
004 Röthegrund II	Kita Am Hasenwäldchen Raum 2 Nebeneingang rechts <i>barrierefrei</i>	Freiheitstraße 11
005 Grüne Schanze	Kita Wirbelwind <i>barrierefrei</i>	Geschwister - Scholl - Str. 12
006 Hoherlehme I	Musikraum der Grund- schule <i>barrierefrei</i>	Fichtestraße 90/Ecke Geschwister-Scholl-Str.
007 Hoherlehme II	Cafeteria des Senioren- heims <i>barrierefrei</i>	Lessingstr. 24
008 Schwarzkopfsiedlung	Volkshaus <i>barrierefrei</i>	Karl-Marx-Str. 36

In der Wahlbenachrichtigung, die den wahlberechtigten Personen bis zum 17.09.2023 übersandt wurden, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem die wahlberechtigte Person zu wählen hat.

3. Die Briefwahlbezirke der Stadt Wildau werden in den folgenden Briefwahllokalen des Landkreises Dahme-Spreewald ausgezählt:

9119 Stadt Wildau I	Verwaltungsgebäude Königs Wusterhausen Zimmer 008 Brückenstraße 41 15711 Königs Wusterhausen
9120 Stadt Wildau II	Verwaltungsgebäude Königs Wusterhausen Zimmer 016 Brückenstraße 41 15711 Königs Wusterhausen

4. Jede wahlberechtigte Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahllokal des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass oder ein sonstiges gültiges Personaldokument mit Lichtbild mitzubringen. Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes auszuweisen.

Die Wahlbenachrichtigungen bleiben bei der Stichwahl gültig.

5. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede wahlberechtigte Person erhält am Wahltag im betreffenden Wahllokal einen amtlichen Stimmzettel ausgehändigt.

Jede wahlberechtigte Person hat **eine** Stimme.

Der **Stimmzettel** enthält jeweils die **zwei** Wahlvorschlagsträger mit dem jeweiligen Bewerber.

Die wahlberechtigte Person muss den Bewerber, dem sie ihre Stimme geben möchte, durch Ankreuzen zweifelsfrei kennzeichnen.

Der Stimmzettel muss von der wahlberechtigten Person in einer Wahlkabine des Wahllokales oder in einem besonderen Nebenraum unbeobachtet gekennzeichnet und in gefaltetem Zustand so in die Wahlurne gelegt werden, dass die Kennzeichnung von umstehenden Personen nicht erkannt werden kann. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert und gefilmt werden.

6. Die Wahlhandlungen sowie die im Anschluss an die Wahlhandlungen erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Wahlbezirk sind öffentlich. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der wahlberechtigten Personen durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

7. Wahlberechtigte Personen, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlgebiet, in dem der Wahlschein ausgestellt wurde,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlgebietes (Der Wahlschein ist im Wahllokal abzugeben.) oder
 - b) durch Briefwahl teilnehmen.
8. Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Wahlbehörde einen amtlichen Stimmzettel (**hellgrau**), einen amtlichen Stimmzettelumschlag (**blau**) sowie einen amtlichen Briefwahlumschlag (**hellrot**) beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel im verschlossenen Stimmzettelumschlag und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Briefwahlumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.
9. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Wildau, den 19.10.2023

Wahlbehörde

Frank Nerlich
Bürgermeister